

Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand April 2017

1. Bestellbedingungen

Für unsere Bestellungen sind ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen maßgebend, soweit unser geschriebener Bestelltext keine abweichenden Bedingungen enthält.

Wenn anderslautende Bedingungen im Angebot oder in der Bestellannahme vom Lieferanten genannt werden, verpflichten sie uns nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Anerkennung. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch unseren Facheinkauf. Der Eingang der schriftlichen Bestellung beim Lieferanten ist uns unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Zugang, durch Rücksendung der beigelegten Kopie unseres Bestellschreibens vorbehaltlos und ordnungsgemäß unterzeichnet zu bestätigen.

2. Lieferscheine / Prüfung

Am Versandtag ist uns die Versandanzeige 2-fach zu übermitteln.

Sämtlichen Lieferungen ist der Lieferschein bzw. Packzettel 2-fach beizufügen. Unsere Bestelldaten mit Datum sind im Schriftwechsel anzugeben. Als für beide Teile verbindliches Liefergewicht bzw. verbindliche Liefermenge gelten die bei unserer Warenannahme festgestellten Ermittlungen.

3. Pönale

Gerät der Lieferant mit einer Lieferverpflichtung schuldhaft in Verzug, so verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Verzugsponale in Höhe von 0,2 % je Arbeitstag, gerechnet vom Wert der Lieferung, mit der sich der Lieferant in Verzug befindet. Die Verzugsponale ist begrenzt auf einen maximalen Betrag von 5 %. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

4. Verpackung / Transportrisiko

Verpackung wird von uns nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. Kosten und Auslagen für die Rücknahme, Entsorgung und Wiederverwertung der Verpackung sind vom Lieferanten zu tragen.

Der Lieferant trägt das Transportrisiko.

5. Versandanschrift

Gemäß unserem Bestellschreiben

6. Liefertermine / Höhere Gewalt

Sollten Umstände eintreten, welche die regelmäßige bzw. rechtzeitige Lieferung gefährden, so hat uns der Lieferant unverzüglich zu benachrichtigen.

Wir behalten uns in diesen Fällen vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn trotz Setzen einer angemessenen Frist mit Ablehnungsandrohung nach Fristablauf die Termingefährdung nicht beseitigt ist.

In Fällen höherer Gewalt können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.

7. Preise

Die in unserem Bestellschreiben angegebenen Preise gelten als Netto-Festpreise im Sinne des Umsatzsteuer-Gesetzes.

8. Rechnungen

Rechnungen sind uns in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang einer vollständigen, ordnungsgemäßen, richtigen und prüffähigen Rechnung sowie der vereinbarten Bescheinigung. Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Wir geraten erst dann in Verzug, wenn Sie uns eine schriftliche Mahnung geschickt haben.

9. Zahlung

Zahlung erfolgt zu den vereinbarten Bedingungen nach Waren- und Rechnungseingang mit Zahlungsmitteln nach unserer Wahl.

10. Zeichnungen / Pausen / Muster

Von uns beigestellte Zeichnungen, Pausen, Muster sind unser Eigentum und dürfen weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden, sofern nicht zur Vertragserfüllung notwendig, und sind uns in jedem Fall zurückzusenden.

Vom Lieferanten beigestellte Zeichnungen, Pausen, Muster und sonstige Unterlagen werden mit Übergabe unser Eigentum. Der Lieferant überlässt uns die Nutzungsrechte an insoweit evtl. bestehenden Urheberrechten, sofern dies für die Erfüllung der Bestellung und unseres Auftrages mit dem Endkunden erforderlich ist.

11. Eigentumsvorbehaltsrechte

Wir erkennen sowohl den einfachen als auch den erweiterten Eigentumsvorbehalt an.

Wir können die gelieferte Ware ohne jede Einschränkung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verwenden und/oder weiterveräußern.

12. Mängelansprüche und Mängelhaftung

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der BRD, der EG und des Bestimmungslandes entsprechen.

Er sichert weiterhin zu, dass seine gelieferte Waren und erbrachten Leistungen unseren Anforderungen entsprechen, die vereinbarte Beschaffenheit haben und die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung besitzen.

Wir werden Ihnen offene Mängel der Lieferung / Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel (u. a. auch Abweichungen in Stückzahl und Gewicht, Falschliefereien, fehlerhafte Dokumentationen) der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen vereinbarter und garantierter Eigenschaften gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl im Rahmen der Nacherfüllung durch Korrektur/Nachbesserung oder durch Austausch/Neuherstellung zu beseitigen. Nach dem Scheitern des zweiten Versuchs der Nacherfüllung stehen uns die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz statt der Leistung, ungekürzt zu.

Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate ab Abnahme durch den Endkunden, längstens jedoch 30 Monate nach Lieferung.

Der Gewährleistungsanspruch verjährt 12 Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.

13. Übertragung des Liefer-/Leistungsvertrages

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen der mit uns geschlossene Liefer-/Leistungsvertrag sowie Gegenansprüche des Lieferanten aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

14. Produkthaftung

Werden aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware / Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen.

15. Versicherung

Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos sowie des erweiterten Produkthafrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice vorlegen.

16. Kennzeichnung der Liefergegenstände

Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

17. Qualitätssicherung

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.

18. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften

Der Lieferant übernimmt die Verantwortung dafür, dass die von ihm gelieferte Ware bzw. seine Leistungen den Anforderungen gültiger behördlicher Vorschriften und Regelwerke, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

19. Zusatz-Lieferungen oder –Leistungen

Zusatz-Lieferungen oder –Leistungen, die über den vereinbarten Auftragsumfang hinausgehen, dürfen vom Lieferanten nur nach Bestellung durch unseren Einkauf ausgeführt werden. Ohne Vorlage einer schriftlichen Zusatz-Bestellung leisten wir keine zusätzlichen Zahlungen.

20. Aufrechnung und Abtretung

Wir sind berechtigt, unsere unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

21. Datenschutz

Auftraggeber und Auftragnehmer sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehungen Daten über den Geschäftspartner entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern, zu verarbeiten und an Dritte weiterzugeben.

22. Geltendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge (UNCITRAL) über den Internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

23. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der Ort, an den die Materialien auf unsere Weisung gesandt werden oder an dem die Montage/Leistung stattfindet.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Köthen. Uns bleibt vorbehalten, auch dort Klage zu erheben, wo für den Lieferanten ein Gerichtsstand gesetzlich begründet ist.